



MEILENSTEIN-Preisgeld zur Erreichung der „100% Zero Emission Village“ in der Verbandsgemeinde Weilerbach

Richtlinie zur Vergabe der Preisgelder

Richtlinie vom 28.04.2014, zuletzt geändert am 21.09.2026.

Zweck

Die Verbandsgemeinde Weilerbach vergibt Preisgelder für Maßnahmen im Gebäudesektor, die das Ziel unterstützen, den Gesamt-Energieverbrauch in der Verbandsgemeinde um 40 % zu verringern und auf erneuerbare Energien umzustellen, sowie Maßnahmen, die der Klimawandelanpassung dienen.

Dies betrifft:

- I. Vorbildliche Sanierungen im Gebäudebestand (Effizienzhäuser und Einzelmaßnahmen)
- II. Energiesparende Anlagentechnik / Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung
- III. Kleine Nahwärmenetze
- IV. Vorbildliche Neubauten (Passivhäuser oder Effizienzhäuser)
- V. Photovoltaik-Anlagen und Batteriespeicher
- VI. Elektromobilität
- VII. Klimawandelfolgeanpassungen
- VIII. Innovationsförderung (z.B. Plusenergiehaus, kleine Windkraft, Speichertechnologien etc.)

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Eigentümer*innen (natürliche sowie juristische Personen, Gesellschaften, Genossenschaften und Gewerbebetriebe) von selbstgenutzten Wohnungen und Gebäuden, für die das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gilt, sowie Freiflächen. Diese müssen in der Verbandsgemeinde Weilerbach liegen (Ortsgemeinden Erzenhausen, Eulenbis, Kollweiler, Mackenbach, Reichenbach-Steegen, Rodenbach, Schwedelbach und Weilerbach). Ebenso antragsberechtigt sind nach sonst gleichlautender Definition Eigentümer*innen vermieteter und nicht selbstgenutzter Gebäude. Für diese bezieht sich die entsprechende Bepunktung auf das Gebäude, nicht auf die einzelne Wohneinheit. Die Förderung kann für dasselbe Objekt in verschiedenen Jahren wiederholt in Anspruch genommen werden. Ändern sich Daten wie z.B. Anschrift oder Kontoverbindung des Antragsstellers, so ist dieser unaufgefordert verpflichtet das Klimaschutzmanagement im Fachbereich 3.1.2 schriftlich zu informieren (energiewende@vg-weilerbach.de).



Art und Umfang der Vergabe der Preisgelder

Die Preisgelder werden nach einem Punktesystem vergeben. Das Preisgeld pro Punkt sowie die Preisgeldsumme, die jährlich zur Verfügung gestellt wird, werden im Rahmen der Haushaltsplanungen festgelegt. Die Gesamtpunktezahl ergibt sich aus den einzelnen Anträgen. Wird die Preisgeldsumme überschritten, wird diese gleichmäßig auf die Punkte aufgeteilt.

Bei Sonderfällen, die nicht in das Punkteschema passen (Innovationsförderung), wird die Punkteverteilung im Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Die Ausschüttung der Preisgelder findet einmal jährlich im Rahmen der Meilensteinverleihung statt. Der jeweilige Stichtag für die Einreichung der vollständigen Nachweise ist der 30. September.

Pro Maßnahme können folgende Punkte erreicht werden:

I. Sanierungen im Gebäudebestand

Vollsanierung	Punkte
KfW-Effizienzhaus Altbau Denkmal	4
KfW-Effizienzhaus Altbau 85	6
KfW-Effizienzhaus Altbau 70	8
KfW-Effizienzhaus Altbau 55	10
KfW-Effizienzhaus Altbau 40	11
Erreichen der Nachhaltigkeitsklasse (NH) (Zusatz)	1
Erneuerbare-Energien-Klasse mindestens 65% Erneuerbare Energien	1

Bauliche Maßnahmen zur Sanierung

Einzelmaßnahme Fenster und/oder Außentüren (insgesamt mindestens 5)	1
Einzelmaßnahme Eingangstür sowie ggf. dazugehörige Fensterelemente	1
Einzelmaßnahme Außenwand	1
Einzelmaßnahme Dach, oberste Geschossdecke	1
Einzelmaßnahme Kellerdecke	1
Verwendung von ökologischem Dämmmaterial (Zusatz)	1



II. Energiesparende Anlagentechnik/ Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraftwärmekopplung

Anlagentechnik, nur Sanierung

Solarthermie Anlage, auch Solarluftkollektoren	1
Biomasseanlagen	1
Wärmepumpen (Luft-, Luft-Wasser-, Wasser-Sole-, Wasser-Wasser-Wärmepumpen)	1
Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen)	1

Zu Biomassenanlagen gehören alle BAFA/KfW-geförderten Anlagen: Pelletöfen mit Wassertasche, Pelletkessel, Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel mit Pufferspeicher.

III. Kleine Nahwärmenetze

Anschluss an ein Nahwärmenetz	1
-------------------------------	----------

IV. Neubauten

Effizienzhaus 40 / Passivhaus 40	6
Erreichen der Nachhaltigkeitsklasse (QNG) (Zusatz)	1
Klimafreundlicher Neubau (Effizienzhausstufe 40 ohne Gas, Öl, Biomasse)	8

V. Photovoltaik

Photovoltaikanlage von 5 bis 20 kWp	1
Photovoltaikanlage über 20 kWp	2
Photovoltaikanlage über 30 kWp	3
Entsprechend größer dimensionierte Anlagen werden nach gleichem Muster höher bepunktet. Maximal jedoch 6 Punkte	...
Intelligente Anlagensteuerung (Zusatz)	1
Modul zur Verbindung der PV-Anlage mit dem Heizungs-Pufferspeicher	1
Batteriespeicher	1



VI. Elektromobilität

100% elektrisch betriebenes Fahrzeug	1
Neuinstallation Ladestation	1

VII. Klimawandelanpassung

Entsiegelung/ Rückbau von Schottergärten von mindestens 25 m ²	1
Nachhaltiges Regenwassermanagement (Regenwassernutzung, Regenwasserrückhaltung, Regenwasserversickerung), Dachfläche unter 100 m ²	1
Nachhaltiges Regenwassermanagement (Regenwassernutzung, Regenwasserrückhaltung, Regenwasserversickerung), Dachfläche über 100 m ²	2

VIII. Innovationsförderung

Innovative Projekte zur THG-Minderung (Neubauten in Null-, Plusenergie- oder Holzbauweise, kleine Windkraftanlagen, Speichertechnologien, H₂-betriebene Fahrzeuge, sonstige innovative Technologien, Baukonstruktionen oder Mobilitätsformen) sowie weitere Maßnahmen für Nachhaltigkeit und Klimaanpassung. Die Vergabe der Punkte pro Projekt im Bereich Innovation erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss.

Fördervoraussetzungen

Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme (vor Beauftragung/ Materialbestellung) gestellt werden. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

Die Teilnahme an einer kostenlosen Erstberatung der Verbandsgemeinde Weilerbach oder der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz oder die Beauftragung eines Energiegutachtens im Vorfeld wird empfohlen. Für die Beantragung eines BAFA- oder KfW-Programms ist die Unterschrift einer*eines Sachverständigen erforderlich.

Leasing oder Contracting sind nicht förderfähig. Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der zu fördernde Gegenstand Eigentum des Antragstellenden ist oder in dieses übergeht.

I. Sanierungen im Gebäudebestand

Die/der Antragsteller*in muss bei einer kompletten Sanierung des Gebäudes in eine KfW-Effizienzhaus Altbau Klasse einen Antrag auf Bundesförderung der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der



Einreichung der Nachweise erhalten haben. Wird zusätzlich das Erreichen der Erneuerbaren-Energien-Klasse angestrebt, muss dies durch das Qualitätssiegel nachgewiesen werden.

Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW Antrag/ Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein. Bei der Dämmung des Daches/der obersten Geschossdecke, der Außenwände und der Kellerdecke sind die im Bundesanzeiger bekannt gemachten technischen Mindestanforderungen des BAFA zum Förderprogramm für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM TMA) einzuhalten. Die erreichten U-Werte sind nachzuweisen.

Beim Austausch von Türen muss maximal ein U_d -Wert von $1,3 \text{ W/(m}^2\text{K)}$, beim Austausch von Fenstern muss maximal ein U_w -Wert von $0,95 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ als kombinierter Wärmedurchgangskoeffizient für Glas, Rahmen, Rahmenverbund erreicht (**und in der Rechnung ausgewiesen**) werden. Für den Austausch der Fenster/Außentüren kann maximal zwei Mal ein Antrag gestellt werden. Es müssen hierbei mindestens 5 Elemente auf einmal ausgetauscht werden oder es erfolgt nur ein Austausch der Außentür oder Einzelmaßnahme Eingangstür sowie ggf. dazugehörige Fensterelemente.

II. Energiesparende Anlagentechnik/ Nutzung Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

Solarthermie, Biomasse, Wärmepumpe: Der/Die Antragssteller*in muss ab dem 01. Januar 2024 einen Nachweis des Heizungsbauers einreichen, der nachweist, dass mindestens 65% des Energiebedarfes des Gebäudes durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Bei Anlagen mit Umwälzpumpe ist ein hydraulischer Abgleich nachzuweisen.

Kraft-Wärme-Kopplung: Der/Die Antragsteller*in muss einen Antrag bei der KfW (Zuschuss 270 oder 458) gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW-Antrag/ die Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt werden. Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung basieren auf fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme. Bei Anlagen mit Umwälzpumpe ist ein hydraulischer Abgleich nachzuweisen.

III. Kleine Nahwärmenetze

Die/der Antragsteller*in muss einen Antrag auf BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude) bei der KfW (Zuschuss 458) gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW-Antrag/ die



Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein. Gebäudenetze versorgen mindestens 2 bis 16 eigenständige Gebäude mit maximal 100 Wohneinheiten mit Raumwärme und evtl. warmem Brauchwasser. Als Heizquellen kommen die folgenden erneuerbaren Energiequellen in Frage:

Biomasse, Solarenergie, Erdwärme oder die fossilen Energiequellen Öl und Gas in Kombination mit Solarenergie oder Kraftwärmekopplung (BHKW). Die erzeugte Wärme muss mindestens zu 65 % aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammen. Der hydraulische Abgleich des gesamten Rohrnetzes ist nachzuweisen

IV. Neubauten

Die/der Antragsteller*in muss einen Antrag im Programm 297, 298 oder 300 der KfW gestellt und die Bewilligung des Zuschusses spätestens am Stichtag der Einreichung der Nachweise erhalten haben. Dem Antrag im Förderprogramm der VG muss der KfW Antrag / Eingangsbestätigung als Kopie beigelegt sein.

Fördervoraussetzung für ein **Effizienzhaus / Passivhaus 40** ist der Nachweis eines Primärenergiekennwertes nach Gebäudeenergiegesetz. Im Vergleich zu einem Referenzgebäude nach GEG benötigt das Effizienzhaus 40/Passivhaus nur 40 % der Primärenergie. Gleichzeitig muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust HT' den Höchstwert des entsprechenden Referenzgebäudes um mindestens 55 % unterschreiten. Für Passivhäuser ist zusätzlich ein Energiekennwert Heizwärme nach gültigem Passivhaus- Projektierungspaket (PhPP) von höchstens 15 kWh/m² im Jahr nachzuweisen.

V. Photovoltaik

Die Installation einer Photovoltaikanlage und deren Bepunktung ist nach Größe der Anlage gestaffelt. Diese kann durch einen Batteriespeicher, eine intelligente Anlagensteuerung sowie einen Pufferspeicher ergänzt werden.

VI. Elektromobilität

Die Anschaffung von vollständig elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen (E-Autos) kann in Kombination mit Eigenstromproduktion (Kraft-Wärme-Kopplung, kleine Windkraft, Photovoltaik etc.) gefördert werden. Die Eigenstromproduktion muss bilanziell pro Jahr höher sein als der Verbrauch für Haushalt und Mobilität zusammen. Die/der Fahrzeughalter*in muss melderechtlich am zu fördernden Wohnsitz gemeldet sein. Die Förderung eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugs kann nur erfolgen, wenn es sich dabei um das Eigentum des Antragstellenden handelt. Leasingwagen können nicht berücksichtigt werden.



Die Förderung einer Ladestation / Wallbox kann nur erfolgen, wenn im Haushalt ein E-Auto bzw. Hybrid vorhanden ist oder zeitgleich angeschafft wird und die Eigenstromproduktion gewährleistet ist. Das Leasing des Fahrzeugs ist im Fall einer Förderung der Wallbox zulässig.

VII. Klimawandelfolgeanpassung

Die Entsiegelung des (Teil-)Gartens und/oder der Rückbau eines Schottergartens muss mindestens 25m² betragen. Nachzuweisen ist dies durch ein Vorher-/Nachher Bild sowie ggf. durch Rechnungen. Die Bewilligungsstelle behält sich vor die entsiegelten Flächen zu prüfen. Gefördert wird die vollständige Entsiegelung und Begrünung der Flächen, Teilentsiegelungen sind nicht förderfähig.

Die Anschaffung und Installation eines nachhaltigen Regenwasser-managements ist durch Rechnungen sowie Handwerkerleistungen nachzuweisen. Unter den Begriff nachhaltiges Regenwassermanagement fallen Regenwassernutzung, Regenwasserrückhaltung sowie Regenwasserversickerung. Die Anzahl der zu erwerbenden Punkte richtet sich nach der Dachfläche: Dachflächen unter 100 m² erhalten einen Punkt. Dachflächen über 100 m² erhalten zwei Punkte.

VIII. Innovationsförderung

Das Projekt ist umfänglich zu erläutern. Fotos, Lagepläne und technische Details sind einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen sind mit der bewilligenden Behörde abzustimmen.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligende Behörde ist die Verbandsgemeinde Weilerbach, Fachbereich 3.1.2 Klimaschutz und Klimaanpassung.

Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 3.1.2 – Klimaschutz und Klimaanpassung, Rummelstr. 15, 67685 Weilerbach zu richten. Entsprechende Formulare sind dort anzufordern oder über das Internet unter [Fördermöglichkeiten in der Verbandsgemeinde Weilerbach | Startseite](#) abzurufen.

Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung des Preisgeldes besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Die Verwendungsnachweise müssen spätestens bis zum Stichtag (30.09.



des jeweiligen Jahres) vollständig eingereicht werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss **im Vorfeld** bei der bewilligenden Behörde ein formloser schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Die Fristverlängerung ist nur einmalig möglich und muss von der Bewilligungsbehörde gewährt werden. Wird diese Fristverlängerung nicht selbstständig beantragt, erfolgt eine einmalige Erinnerung, mit einer Frist von vier Wochen. Verstreicht auch diese gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die/der Zuwendungsempfänger*in garantiert, dass das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt wurde.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Fördermitteln wird seitens der Bewilligungsbehörde akzeptiert. Der Zuschuss als auch die Summe der öffentlichen Mittel dürfen die Aufwendungen nicht übersteigen. Die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln und steuerliche Belange sind durch die Antragstellenden zu prüfen.

Den Vertretenden der Bewilligungsbehörde ist auf Nachfrage Zutritt zum Gebäude zur Überprüfung der Maßnahmen zu gewähren.

Die Daten können zur Auswertung der Maßnahmen im Rahmen einer Begleitforschung an beauftragte Forschungsinstitute in anonymisierter Form weitergegeben werden. Zur Erfassung der tatsächlich eingesparten Energie sind auf Anfrage die Heizkostenabrechnungen nach Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Mit der Berichterstattung in den Medien über die eingereichten Projekte erklären sich die Antragstellenden einverstanden.

Die Meilensteinplakette ist binnen acht Wochen nach dem Termin der Meilensteinverleihung abzuholen. Verstreicht diese Frist, verfällt der Anspruch auf die Plakette.

Eine nachträgliche Plakette können Bürger*innen erhalten, die z.B. keinen Antrag gestellt haben, aber die Maßnahmen durchgeführt haben (Nachweise entsprechend der Richtlinie notwendig), die hätten gefördert werden können.

Begriffsdefinitionen

Effizienzhaus: Ein Neubau oder ein sanierter Altbau, der den technischen Mindestanforderungen der KfW entspricht. Eine entsprechend qualifizierte sachverständige Person begleitet die Arbeiten und bestätigt die Erfüllung der Anforderungen. Eine Liste geeigneter Sachverständiger findet sich unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Nachhaltigkeitsklasse (NH): Ein Neubau oder sanierter Altbau, der den Mindestanforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ entspricht. Weitere Informationen unter <https://www.nachhaltigesbauen.de/>

BEG: Bundesförderung für effiziente Gebäude. Die BEG setzt das Gebäudeenergiegesetz (GEG) um, das zum 1.11.2020 die Energie-

Richtlinie Meilenstein-Preisgelder Verbandsgemeinde Weilerbach



einsparverordnung (EnEV), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zusammengeführt hat. Die BEG ist untergliedert in die Kategorien Wohngebäude (BEG WG), Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM).

BAFA: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, [BAFA - Bundesamt](#)

KfW: Kreditanstalt für Wiederaufbau, [Bank aus Verantwortung | KfW](#)

Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind im Original oder in Kopie spätestens am Stichtag grundsätzlich **alle Rechnungen, Kreditverträge und Zahlungsnachweise** sowie folgende Nachweise beizulegen:

I. Sanierungen im Gebäudebestand

- Fachunternehmererklärung bei Eigenleistung
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)
- Nachweis über den U-Wert
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“
- ggf. Nachweis eines Sachverständigen über Erreichen des Effizienzhausstandards

II. Energiesparende Anlagentechnik/ Nutzung Erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

- Nachweis über die Deckung des Gebäudeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien um mind. 65 %
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)

III. kleine Nahwärmenetze

- maßstäblicher Lageplan mit Trassenverlauf
- Fotos aller Häuser
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs
- Rechnungen der ausführenden Unternehmen
- entweder BAFA-Zuwendungsbescheid
- oder KfW-Bewilligungsbescheid und Verwendungsnachweis („Bestätigung nach Durchführung“)



IV. Neubauten

Effizienzhaus 40:

- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower-Door-Test
- entweder KfW-Zuwendungsbescheid
- oder Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Erneuerbare-Energien-Klasse“

Passivhaus 40:

- Berechnung nach Passivhausprojektierungspaket (PHPP)
- Fotos von allen Seiten nach Fertigstellung
- Blower-Door-Test
- entweder KfW-Zuwendungsbescheid
- oder Auszahlung des KfW-Tilgungszuschusses
- ggf. Nachweis des Qualitätssiegels „Erneuerbare-Energien-Klasse“

V. Photovoltaik

- Rechnungen der ausführenden Unternehmen
- Zahlungsnachweise

VI. Elektromobilität

- Rechnungen bzw. Kaufvertrag der ausführenden bzw. liefernden Unternehmen
- Berechnung der erwarteten jährlichen Stromproduktion des gesamten Haushalts
- Berechnung des erwarteten jährlichen Gesamtverbrauchs des Haushalts inkl. Mobilität

VII. Klimawandelfolgeanpassung

- Dokumentation vor und nach Fertigstellung der Maßnahmen
- Nachweis der Entsorgung des Schotter
- Rechnung der Materialien und Handwerkerleistungen
- Eine Prüfung durch die bewilligende Stelle kann jederzeit erfolgen.



VIII. Innovationsförderung

- Unterlagen, die das Projekt genau beschreiben (Technische Details, Lage, Kosten, etc.)
- Rechnungen der ausführenden Unternehmen
ggf. Fördernachweis BAFA / KfW
- ggf. weitere Nachweise, die auf das Projekt abzustimmen sind

Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.10.2026 in Kraft.